



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Mai 2006 (19.05)
(OR. en)**

9416/06

LIMITE

**AGRI 174
MI 112
ENV 285
DENLEG 30
CONSOM 38
SAN 121**

BERICHT

des	Sonderausschusses Landwirtschaft
vom	15. Mai 2006
an den	RAT

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Koexistenz

1. Angesichts der positiven Ergebnisse der von Vorsitz und Kommission organisierten Konferenz über die Koexistenz (Wien, 4.-6. April 2006) hat es der Sonderausschuss Landwirtschaft für angezeigt gehalten, einen Entwurf von Schlussfolgerungen zu erstellen, der dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) zur Annahme vorgelegt werden soll.
2. Der Ausschuss hat am 15. Mai 2006 Einvernehmen über den in der Anlage enthaltenen Wortlaut der Schlussfolgerungen des Rates zur Koexistenz erzielt, der dem Rat somit zur Annahme vorgelegt wird.¹

¹ Zwei Delegationen (EL, PL) haben allerdings angekündigt, sie wollten eine einseitige Erklärung abgeben. EL hat erklärt, sie habe die Absicht, sich der Stimme zu enthalten.

Schlussfolgerungen des Rates zur Koexistenz

Der Rat

1. VERWEIST auf die Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003 mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren, die darauf abzielen, den Mitgliedstaaten bei der Erstellung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften oder Strategien für die Koexistenz behilflich zu sein;
2. BEGRÜSST den am 9. März 2006 angenommenen Bericht der Europäischen Kommission über die Durchführung der einzelstaatlichen Maßnahmen für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen;
3. BEGRÜSST die Ergebnisse der Konferenz "Koexistenz von gentechnisch veränderten, konventionellen und biologischen Nutzpflanzen – Die Freiheit der Wahl" (4.-6. April 2006 in Wien), auf der breit angelegte Gespräche mit Vertretern aller Interessengruppen stattfanden;
4. BEGRÜSST den Beitrag dieser Konferenz zu einem besseren Verständnis der vielfältigen Herausforderungen für Europa im Bereich der Koexistenz sowie die Tatsache, dass dabei eine transparente Debatte über die Frage ermöglicht wurde, wie die Koexistenz konkret umgesetzt und wie die Freiheit der Wahl am besten gewährleistet werden kann;
5. ERKENNT AN, dass die Freiheit der Wahl bedeutet, dass die europäischen Landwirte dauerhaft die Möglichkeit haben sollten, zwischen dem Anbau konventioneller, ökologischer und gentechnisch veränderter Kulturen zu wählen. Landwirte, die ihre derzeitigen Anbaumethoden fortsetzen möchten, sollten dies tun können, ohne ihre Verfahren ändern zu müssen. Andererseits sollten die Landwirte, die gentechnisch veränderte Kulturen anbauen möchten, auch die Möglichkeit haben, dies zu tun. Gleichmaßen müssen die Verbraucher dauerhaft die Wahl zwischen konventionellen, ökologischen und gentechnisch veränderten Lebensmitteln haben. Dabei kommt den Regeln der EU bezüglich Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit eine wichtige Rolle zu;

6. ERKENNT AN, dass bestimmte Teile der europäischen Bevölkerung weiterhin Bedenken hinsichtlich der Sicherheit zugelassener gentechnisch veränderter Organismen haben, auch wenn die EU wohl über die weltweit strengsten und gründlichsten Risikobewertungs- und Zulassungsverfahren für GVO verfügt;
7. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass eine Diskussion über die Zulassungsverfahren für GVO, insbesondere auch die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) durchgeführte Risikobewertung geführt wird, und WEIST DARAUF HIN, dass der Rat (Umwelt) diese Fragen auf seiner Tagung im Juni 2006 erörtern wird;
8. ERKENNT jedoch AN, dass die Frage der Koexistenz die sozioökonomischen Aspekte eines Anbaus von GVO neben konventionellen und biologischen Nutzpflanzen betrifft;
9. ERKENNT AN, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Landwirtschaftssektors der EU auf dem globalen Markt im Rahmen der Gesamtreformen der Agrarhandelspolitik für die Landwirte und für die ländlichen Gebiete insgesamt immer wichtiger wird und dass dies auch bedeutet, dass auf die Nachfrage der Verbraucher beispielsweise nach ökologischen Erzeugnissen sowie Erzeugnissen, die mit herkömmlichen Verfahren und geografischen Ursprungsgebieten verknüpft sind, eingegangen werden muss. Wettbewerbsfähigkeit bedingt jedoch auch Innovation; dies bedeutet, dass die Wissenschaft, einschließlich der Biotechnologie, in den Dienst der Landwirtschaft gestellt werden kann; WEIST daher DARAUF HIN, dass es im Interesse Europas ist, einen Rückstand in der Biotechnologie zu verhindern;
10. BETONT, dass das europäische Agrarmodell mit seinem nachhaltigen Gleichgewicht zwischen sozioökonomischen, ökologischen und territorialen Aspekten beibehalten werden muss;
11. BETONT, dass verhindert werden muss, dass die Einführung von GVO in der europäischen Landwirtschaft zu wirtschaftlichen Schäden oder Verlusten für Landwirte, die konventionellen oder ökologischen Anbau betreiben, führt, weil sie dazu gezwungen würden, ihre derzeitigen Verfahren zu ändern;
12. WEIST DARAUF HIN, dass die Reinheitsnormen für Saatgut der Schlüssel zur Gewährleistung eines nachhaltigen Ansatzes für Koexistenz sind; BETONT, dass daher gemeinschaftliche Kennzeichnungsschwellen für Saatgut erforderlich sind und dass diese so festgelegt werden sollten, dass es in jedem Fall möglich ist, die Kennzeichnungsschwelle für das Enderzeugnis am Ende der Lebensmittelerzeugungskette einzuhalten;

13. BETONT, dass Koexistenz bedeutet, dass die Entscheidung über den Anbau gentechnisch veränderter oder nicht gentechnisch veränderter Kulturen bei dem einzelnen Landwirt oder bei Zusammenschlüssen von Landwirten, die über den Anbau einer dieser Kulturarten entscheiden, liegen sollte; WEIST DARAUF HIN, dass daher dauerhafte Lösungen gemäß diesen Vorgaben für alle Regionen der EU angestrebt werden sollten;
14. WEIST DARAUF HIN, dass GVO- und Nicht-GVO-Landwirte umfassend über ihre Rechte und Pflichten bezüglich des Anbaus von GVO informiert werden müssen, wozu auch Informationen über Haftungsregeln und Entschädigungen gehören;
15. WEIST DARAUF HIN, dass gemeinschaftliche Leitlinien für die Entwicklung praktischer kulturspezifischer Maßnahmen für Koexistenz in Ergänzung der bestehenden Empfehlung der Kommission erarbeitet werden müssen, wobei den Mitgliedstaaten und den Regionen ausreichend Spielraum gelassen werden sollte, um die Maßnahmen an ihre Bedürfnisse, Bedingungen und spezifischen Umstände wie Größe der Parzellen, Fragmentierung der Flächen und klimatische Bedingungen anzupassen. Diese Leitlinien sollten die wirtschaftlichen Kosten der Koexistenz-Maßnahmen sowie ihre technische Wirksamkeit berücksichtigen;
16. WEIST DARAUF HIN, dass ein besonderes Augenmerk auf grenzübergreifende Fragen gelegt werden sollte und dass in diesem Zusammenhang unter anderem die Schaffung eines Informationssystems zwischen den Mitgliedstaaten in Erwägung gezogen werden sollte; ERKENNT AN, dass das Expertennetzwerk für die Koexistenz (COEX-NET) dabei eine Rolle spielen kann;
17. WEIST DARAUF HIN, dass Transparenz und ein offener Dialog mit allen betroffenen Interessengruppen entscheidend für die Behandlung dieses Themas sind, und dass daher künftig der Dialog zu allen Fragen der Koexistenz vertieft werden sollte, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Austausch von Informationen und Erfahrungen bezüglich Forschung über die zwischen Kulturen einzuhaltenden spezifischen Abstände, die Haftung und grenzübergreifende Fragen sowie bezüglich Überwachungsmethoden für die Koexistenz;
18. BETONT, dass die Nutzung des COEX-NET intensiviert und die Rolle des Netzwerks gestärkt werden sollte, damit eine dauerhafte Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, z.B. bezüglich der Trennung von Kulturen und Haftungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden kann;

19. ERKENNT AN, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission weiterhin erkunden sollten, ob weitere Schritte hin zu gemeinsamen Grundsätzen für die Koexistenz unternommen werden sollten;

FORDERT DIE KOMMISSION AUF,

1. den oben genannten Aspekten Rechnung zu tragen;
2. so rasch wie möglich gemeinschaftliche Kennzeichnungsschwellen für Saatgut vorzulegen, die so festgelegt werden sollten, dass es in jedem Fall möglich ist, die Kennzeichnungsschwelle für das Enderzeugnis am Ende der Lebensmittelerzeugungskette einzuhalten. Die Höhe dieser Schwellenwerte sollte so gestaltet sein, dass die Freiheit der Wahl in der gesamten Lebensmittelerzeugungskette möglich ist und keiner Betreibergruppe unverhältnismäßig hohe Belastungen auferlegt werden;
3. in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Interessengruppen bewährte Verfahren für technische Trennungsmaßnahmen zu ermitteln und – auf dieser Grundlage – Leitlinien für kulturspezifische Maßnahmen zu entwickeln. Gleichzeitig sollte die Kommission gewährleisten, dass den Mitgliedstaaten in den kulturspezifischen Leitlinien genügend Spielraum gelassen wird, um ihre regionalen und lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen (Anteil der verschiedenen Kulturpflanzen am Gesamtanbau, Fruchtwechsel, Größe der Felder usw.);
4. die Nutzung des COEX-NET zu intensivieren, damit Informationen über Kulturtrennungs- und Haftungsmaßnahmen, insbesondere auch über grenzübergreifende Probleme in Verbindung mit der Koexistenz ausgetauscht, und Lösungsvorschläge für gegebenenfalls festgestellte Probleme dieser Art erörtert werden;
5. mit den Mitgliedstaaten Möglichkeiten zur Minimierung potenzieller grenzübergreifender Probleme im Zusammenhang mit der Koexistenz zu erkunden;
6. nachhaltige Lösungen, die im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften stehen, für Gebiete zu erkunden, in denen eine betriebsspezifische Koexistenz für bestimmte Kulturpflanzen aufgrund der landwirtschaftlichen Strukturen und der Landbaubedingungen schwierig zu erreichen ist;
7. die europäische Forschung über die Koexistenz zu verstärken, damit die derzeitigen Kenntnislücken beseitigt werden, und den Mitgliedstaaten die bestehenden Forschungsergebnisse zur Verfügung zu stellen;

8. wie in ihrem Bericht vorgeschlagen, die verschiedenen einzelstaatlichen Systeme der zivilrechtlichen Haftung zu prüfen, und zwar in Bezug auf ihre Anwendung bei wirtschaftlichen Schäden aufgrund der Beimischung von GVO zu Nicht-GVO-Kulturen, einschließlich in grenzübergreifenden Situationen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission ferner in den Mitgliedstaaten entwickelte spezifische Entschädigungs- und Versicherungsregelungen prüfen;
9. weiterhin zusammen mit den Mitgliedstaaten auf transparente Art zu erkunden, ob weitere Schritte hin zu gemeinsamen Grundsätzen für die Koexistenz ergriffen werden sollten.
